

**Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-
Württemberg
über das Biosphärengebiet Schwarzwald
ARBEITSENTWURF**

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

Vom ...

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Errichtung des Biosphärengebietes

§ 2

Bereich des Biosphärengebietes Schwarzwald

§ 3

Gegenstand des Biosphärengebietes Schwarzwald

§ 4

Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald

§ 5

Kernzonen

§ 6

Pflegezonen

§ 7

Entwicklungszonen

§ 8

Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

§ 9

Geschäftsstelle des Biosphärengebietes

§ 10

Finanzierung

§ 11

Ausnahmen, Befreiungen, Erlaubnisse

§ 12

Weitergeltung anderer Verordnungen

§ 13

Flurneuordnungsverfahren

§ 14

Anpassungsklausel

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

§ 17 Inkrafttreten

Auf Grund des [§ 25 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege](#) (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3154), [§§ 28](#) und [73 Abs. 1](#) des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) und des [§ 32](#) des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471), wird verordnet:

§ 1 Errichtung des Biosphärengebietes

(1) Im Bereich des Naturparks Südschwarzwald wird in der Raumschaft von Schauinsland, Belchen, oberer Hotzenwald, oberem Wiesental und Feldberg, zwischen ** ein Biosphärengebiet errichtet. Dieses Gebiet trägt den Namen Biosphärengebiet Schwarzwald.

(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Bereich des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Das Biosphärengebiet Schwarzwald hat eine Größe von ca. * ha. Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst **

-- **muss noch ergänzt werden**

(2) Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst die Gemarkungen oder Teile der Gemarkungen folgender Gemeinden:

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

- im Landkreis Lörrach:
- im Landkreis Waldshut:
- im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:
- im Stadtkreis Freiburg

(3) Die Außengrenzen des Biosphärengebietes Schwarzwald sind in den beiliegenden Karten (*Karte 1: Gesamtkarte mit Darstellung der Zonen im Maßstab 1:70.000; Karte 2 mit gebietsübergreifender Darstellung vorhandener Schutzgebiete im Maßstab 1:70.000; Karten 3-*: Gemeindegarten im Maßstab 1:10.000*) mit magentafarbener Linie eingetragen. Die Flächen der Kernzonen sind violett gerastert dargestellt. Die Flächen der Pflegezonen sind ockerfarben eingetragen. Die übrigen Flächen des Biosphärengebietes sind Entwicklungszonen. In Karte 2 ist der Naturpark mit..... hinterlegt; außerdem sind die das Biosphärengebiet Schwarzwald betreffenden FFH-Gebiete mit einer durchgezogenen blauen Linie umrandet und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet mit einer durchgezogenen lila Linie umgrenzt und lila schraffiert dargestellt, die Naturschutzgebiete mit einer durchgezogenen roten Linie, die Landschaftsschutzgebiete mit einer durchgezogenen grünen Linie, die Bannwälder mit einer unterbrochenen braunen Linie umrandet und waagrecht braun schraffiert und die Schonwälder mit einer unterbrochenen grünen Linie umrandet und senkrecht grün schraffiert. In (*Zahl der teilnehmenden Gemeinden*) Karten der Nummer 3 sind Gemeindegarten im Maßstab 1:10.000 mit magentafarbener Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Innerhalb des Gebietes sind die Flächen der Kernzonen violett umrandet und gerastert dargestellt. Die Flächen der Pflegezonen sind ockerfarben eingetragen. Die übrigen Flächen des Biosphärengebietes sind Entwicklungszonen.

§ 3 Gegenstand des Biosphärengebietes Schwarzwald

Das Biosphärengebiet Schwarzwald umfasst natürliche und kulturhistorisch bedingte Lebensräume. Neben den besiedelten und touristisch genutzten Bereichen des Biosphärengebietes sind für das Landschaftsbild prägend:

- die eiszeitlich geprägten Hochlagen und Täler;

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

- die großflächigen, extensiv genutzten Weidfelder;
- die standörtlich und nutzungsbedingt unterschiedlichen Wälder;
- die große Vielfalt an Sonderstandorten wie Lawinenbahnen, Moore, Felsen und Blockhalden;
- zahlreiche Fließgewässer, darunter viele naturnahe Bergbäche,
- Stillgewässer mit Seen und Teichen.

§ 4 Zielsetzung des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Die beteiligten Kommunen haben sich zusammengeschlossen, um im Biosphärengebiet Schwarzwald gemeinsam mit Land, Verbänden, dem Naturpark Südschwarzwald und mit der Bevölkerung die Erhaltung und Weiterentwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung zu verknüpfen und positiv zu gestalten. Die Erhaltung der vielfältigen und charakteristischen Ökosysteme soll im Einklang mit den Bedürfnissen der Menschen stehen. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange insbesondere unter Berücksichtigung des demografischen Wandels im ländlichen Raum gleichrangig zu betrachten. Hierzu werden Strategien und Projekte entwickelt und umgesetzt. Motor für die Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald sind die hier lebenden Menschen. Diese sind aufgerufen, ihre Ideen zur Gestaltung des Biosphärengebietes Schwarzwald und Konkretisierung eines Leitbildes einzubringen.

(2) Die naturräumliche Eigenart des Südschwarzwaldes und die durch die vielfältige Nutzung geprägte Landschaft mit der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich von Wild- und früheren Kulturformen wirtschaftlich genutzter und nutzbarer Tier- und Pflanzenarten soll erhalten, entwickelt und wo nötig wiederhergestellt werden ([§§ 25 BNatSchG](#) und [28 NatSchG](#)). Die Kulturlandschaften des Biosphärengebietes Schwarzwald sind auch als attraktive Erholungsräume und zur Stärkung des Tourismus zu erhalten und weiter zu entwickeln. Grundlage dafür ist vor allem eine langfristige Sicherung und Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Die Aspekte Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit werden besonders berücksichtigt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Stärkung der Wirtschaft durch die nachhaltige Weiterentwicklung der Wohn-, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Erholungs-, Tourismus- und Industriestandorte sowie der dafür erforderlichen Infrastrukturanlagen. Prägend sind die jahrhunderte alten Siedlungsstrukturen mit ihren typischen Bauweisen. Diese gilt es zu bewahren.

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

§ 5 Kernzonen

(1) In den Kernzonen soll sich die Natur weitgehend unbeeinflusst vom Menschen entwickeln. Die Kernzonen dienen dem Schutz von Natur und natürlichen Prozessen sowie dem Erhalt genetischer Ressourcen, charakteristischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen.

(2) Alle Handlungen, die zu

1. einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Waldbestände, ihrer Bodenvegetation oder Standorte,
2. einer nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes oder
3. einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung

führen oder führen können, sind in den Kernzonen zu unterlassen. Insbesondere forstliche Nutzungen oder anderweitige Entnahmen von Holz sind unzulässig. Auf § 32 Abs.2 des Landeswaldgesetzes wird verwiesen.

(3) Die Kernzonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 dieser Verordnung rechtlich geschützt.

(4) Die nachfolgend aufgeführten Bannwälder sind Bestandteil der Kernzonen:

»Namen«

»Namen«

»Namen«

Die Bestimmungen (Gebote und Verbote) der Schutzgebietsverordnungen für diese Bannwälder gelten unverändert fort.

(5) Für Kernzonen, die nicht als Bannwald nach § 32 Abs. 2 LWaldG ausgewiesen sind, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 13 der Sammelverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Bannwälder »Namen« vom ...2014 vom XX.YY.ZZZZ entsprechend.

§ 6 Pflegezonen

(1) Die Pflegezonen dienen der Erhaltung artenreicher Kulturlandschaften und

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

landschaftstypischer Lebensräume, die überwiegend durch menschliche Nutzung gepflegt und entwickelt werden.

(2) Alle Handlungen, die zu

1. einer Zerstörung, Beschädigung oder dauerhaften Störung des Gebietes, seines Naturhaushalts oder im Sinne der Zielsetzung wesentlicher Bestandteile oder
2. Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung

führen oder führen können, sind in den Pflegezonen zu unterlassen. Auf [§ 32 Absätze 3 und 4 LWaldG](#) wird verwiesen.

(3) Die Pflegezonen sind durch diese Verordnung und durch bestehende Rechtsverordnungen im Sinne des § 12 dieser Verordnung rechtlich geschützt.

(4) Die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd und Hege sind in den Pflegezonen zulässig, soweit sie der guten fachlichen Praxis einschließlich des [§ 5 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) bzw. den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit und Anforderungen an eine ordnungsgemäße Hege entsprechen. Soweit es sich um Schonwald handelt, bleibt [§ 32 Abs. 5 LWaldG](#) unberührt.

(5) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Pflege der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(6) Der Zielsetzung dieser Verordnung stehen die Erweiterung und der Neubau nach [§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB](#) privilegierter baulicher Anlagen und örtlicher Versorgungsanlagen nach [§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB](#) grundsätzlich nicht entgegen. Gleiches gilt für Anlagen, die der Bewirtschaftung von Flächen in der Pflegezone dienen. In Flurneuordnungsverfahren erfolgt die Abstimmung über Veränderungen unter Mitwirkung der unteren Naturschutzbehörde im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach [§ 41 FlurbG](#))

(7) Die Sport- und Erholungsnutzung in den Pflegezonen ist grundsätzlich zulässig, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 7 Entwicklungszonen

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

Die Entwicklungszonen bilden den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraums für die Bevölkerung im Biosphärengebiet. Grundlage für den Erfolg des Biosphärengebiets ist eine prosperierende wirtschaftliche Entwicklung. Daher sollen in den Entwicklungszonen insbesondere nachhaltige Wirtschaftsweisen, kulturelle und soziale Vorhaben sowie die nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und der Tourismus gefördert und weiterentwickelt werden. Diese Ziele werden von der Bauleitplanung zur Entwicklung von Gewerbe-, Wohn-, Freizeit- und anderen Nutzungen aufgenommen. In Landes- und Regionalplanungen festgelegte Nutzungen bleiben unberührt.

§ 8 Rahmenkonzept, Information, Bildung, wissenschaftliche Beobachtung und Forschung

(1) Unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Gebietskörperschaften, des Naturparks Südschwarzwald und der Verbände wird ein Rahmenkonzept erarbeitet, das der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung eines Leitbildes zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald dient. Die Inhalte und Ziele des Rahmenkonzeptes sollen bei gebietsrelevanten Planungen berücksichtigt werden.

(2) Zum Zwecke der Bildung für nachhaltige Entwicklung sollen im Biosphärengebiet Schwarzwald Informationseinrichtungen geschaffen werden, die der Unterrichtung der Öffentlichkeit und dem fachlichen Austausch dienen. Eine Vernetzung mit den bestehenden Umweltbildungseinrichtungen wird angestrebt.

(3) Das Biosphärengebiet Schwarzwald dient auch der Erforschung dauerhaft umweltgerechter und wirtschaftlich tragfähiger Nutzungen. Es soll eine Umweltbeobachtung vor allem zur Langzeitüberwachung natürlich ablaufender Prozesse und der Auswirkungen menschlicher Nutzungen auf die Biosphäre durchgeführt werden.

§ 9 Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwarzwald

(1) Für das Biosphärengebiet Schwarzwald wird beim Regierungspräsidium Freiburg eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in **

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald. Sie betreibt Informationseinrichtungen nach § 8 Abs. 2, berät die Bürgerinnen und Bürger, die Kommunen, Verbände und Projektträger und unterstützt die Schaffung von Strukturen für eine nachhaltige Entwicklung des Biosphärengebietes Schwarzwald.

(3) Der Umfang des Auftrags der Geschäftsstelle sowie Zusammenarbeit mit den Gremien sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

§ 10 Finanzierung

Die Kommunen im Biosphärengebiet Schwarzwald und das Land tragen und finanzieren gemeinsam das Biosphärengebiet Schwarzwald. Die Finanzierung erfolgt durch das Land und die Gebietskörperschaften im Verhältnis 70:30.

§ 11 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Ausgenommen von den Schutzbestimmungen der §§ 5 und 6 dieser Verordnung sind unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie für bedeutende Sachwerte.

(2) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann auf Antrag insbesondere in Zusammenhang mit Aspekten der Zielsetzung nach § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilt werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Regierungspräsidium Freiburg, bei Betroffenheit von kommunalen Waldflächen die Körperschaftsforstdirektion Freiburg.

§ 12 Weitergeltung anderer Verordnungen

Die schon bisher für Flächen im Biosphärengebiet Schwarzwald bestehenden Rechtsverordnungen gelten fort, soweit in dieser Verordnung für Kern- und Pflegezonen keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

§ 13 Flurneuordnungsverfahren

Rechtskräftig angeordnete Flurneuordnungsverfahren sind bis zur Schlussfeststellung nach [§ 149 Flurbereinigungsgesetz](#) von dieser Verordnung ausgenommen.

§ 14 Anpassungsklausel

Die Außen- und Zonierungsgrenzen des Biosphärengebietes Schwarzwald im Sinne von § 2 können bei Bedarf, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, angepasst werden, wenn eine am Biosphärengebiet beteiligte oder angrenzende Gemeinde dies für ihre Gemarkung beantragt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG](#) handelt, wer im Biosphärengebiet Schwarzwald vorsätzlich oder fahrlässig

- den Verboten nach § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung oder
- vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt, die die höhere Naturschutzbehörde auf Grund der §§ 5 und 6 dieser Verordnung erlassen hat.

§ 16 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Stuttgart, beim Regierungspräsidium Freiburg und bei den Landratsämtern Lörrach in Lörrach, Waldshut in Waldshut-Tiengen, Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg und der Stadt Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten

Überarbeitung STAND: 7.5.2014

niedergelegt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Stuttgart, den
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Verkündungshinweis:

Nach [§ 76 des Naturschutzgesetzes](#) (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in [§ 74 NatSchG](#) genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz